

N^o XLVI. Ministerial-Bekanntmachung,

die Eisirung der unter'm 9. October d. J. angeordneten Erhöhung der für ausgehenden Branntwein aus Getreide und andern niedrigen Stoffen zu gewährenden Steuervergütung betreffend.

Die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 9. d. M. angeordnete Erhöhung der für ausgehenden inländischen Branntwein zu gewährenden Steuervergütung auf 3 Kr. 4 Hllr. = 1 Sgr. für das Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol nach Tralles wird hiermit bis auf Weiteres mit dem Bemerken stillirt, daß es vor der Hand bei der zeitherigen Steuervergütung von 2 Kr. 7½ Hllr. = 10 Spf. für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke sein Verbleiben behält.

Mudolstadt, den 24. October 1855.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Lh. Schwarz.

K. Koch.

N^o XLVII. Gesetz,

die Errichtung einer Landes-Credit-Casse betreffend, vom 1. November 1855.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg n. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Wesen und Verfassung der Landes-Credit-Casse.

§. 1.

Es wird mit der Bezeichnung „Landes-Credit-Casse“ eine Haupt-Casse gegründet, welche den Zweck hat:

- 1) die Landes- und Cameral-Schulden zu verzinsen und zu tilgen,
- 2) die Einnahmen und Ausgaben des Landes- und Cammer-Bermögens-Stockes zu betreiben,
- 3) die Ablösung grundherrlicher Lasten zu vermitteln,
- 4) den Privatens und Behörden die Unterbringung disponibler Gelder zu erleichtern und